

Ansprechpartnerin:
Doris Siehoff
Grüner Weg 5 b
52393 Hürtgenwald

Ansprechpartner:
Achim Schumacher
Röntgenstr. 6
52351 Düren

An die
Gemeinde Nörvenich
Bahnhofstraße 2
52388 Nörvenich
info@noervenich.de

22.11.2017
Per Post und E-Mail

Betr.: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich, Bereich Hochkirchen - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Landesbüro-Zeichen: DN 102/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Nörvenich geben die anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) die folgende Stellungnahme ab.

1. Bedeutung des Gebietes für den Landschafts- und Naturschutz

Das Plangebiet liegt zum größten Teil auf einer Ackerfläche. Im Norden grenzt diese an einen Laubwaldbereich mit vorgelagertem Graben, im Osten und Süden an eine Feldhecke. Der im Osten des Plangebietes liegende Abschnitt dieser Hecke ist ca. 360 m lang, der im Süden liegende ca. 50 m. Da diese beiden Abschnitte lückenlos aneinander schließen, handelt es sich hier um eine einzige ca. 410 m lange Hecke. Die Landschaftselemente, Wald und Hecke, sind von besonderer Bedeutung für die Belange des Artenschutzes und der Landschaftspflege. Für dort lebende entscheidungserhebliche Arten (bes. Vogel- und Fledermausarten) ist das Plangebiet Brutgebiet bzw. Fortpflanzungsstätte, aber auch wichtiges Nahrungshabitat oder Durchzugsgebiet. Hecke und Waldrand sind Leitlinien für Fledermausarten und potentieller Lebensraum für die Haselmaus.

Die Ackerfläche selbst ist Lebensraum geschützter Feldvogelarten aber auch Nahrungshabitat z.B. von Greifvögeln und Eulen sowie von Bedeutung für Durchzügler und Wintergäste. Bei der Planung ist auch besonders zu berücksichtigen, dass die Vögel der Feldflur zurzeit einen besorgniserregenden Bestandsrückgang aufweisen.

2. Umweltbericht/Artenschutzprüfung

Im Umweltbericht ist auch die Auswirkung der geplanten Bebauung auf hier lebende entscheidungserhebliche, besonders geschützte Arten darzustellen, um die

Eingriffserheblichkeit zu ermessen und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufstellen zu können. Hierzu ist eine vertiefende Artenschutzprüfung 2 mit einer Kartierung aller „planungsrelevanten“ Arten, deren Vorkommen im Wirkraum nicht sicher ausgeschlossen werden kann, durchzuführen. Hierbei sind Flug- bzw. Wanderkorridore, Nahrungshabitate und Fortpflanzungsstätten anzugeben. Zu berücksichtigen bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit sind nicht nur die reine Flächeninanspruchnahme sondern auch „bau – und betriebsbedingte“ Beeinträchtigungen aller Art, z.B. Verlärmung, Beunruhigung, Kulissenwirkung, freilaufende Hunde und Katzen.

Das Untersuchungsgebiet sollte nicht nur das Plangebiet selbst einschließlich der angrenzenden Hecken, sondern auch die angrenzenden Ackerflächen bis in eine Tiefe von 300 m (in Anlehnung an Effektdistanzen nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“) sowie den südlichen Teilbereich des Waldes im Kasernengelände, aber auch den östlichen Waldbereich (LSG) umfassen. Für dort lebende Arten könnte die geplante Ackerfläche wichtiges Nahrungshabitat und Durchzugsgebiet sein.

Zu erwarten sind im Wald als Brutvögel z.B. Gartenrotschwanz, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, möglicherweise auch der Uhu, aber auch Fledermausarten, in der Hecke Schwarzkehlchen, Neuntöter, Feldsperling, Bluthänfling, Goldammer, aber auch Haselmäuse und auf den Ackerflächen Feldlerche und Rebhuhn, aber auch Feldhasen. Zu berücksichtigen sind zudem Arten, die hier als Durchzügler anzutreffen sind wie z.B. Steinschmätzer und Raubwürger.

CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn nachweislich funktionieren. Ausgleichsflächen sind in der näheren Umgebung anzulegen und sowohl vor als auch nach Durchführung der Maßnahmen zu kartieren.

3. Geschützter Biotop

Die oben beschriebene Hecke aus bodenständigen Gehölzen wie z.B. Hundsrose, Schleh-, Weißdorn, Hasel und Vogelkirsche ist gesetzlich geschützter Biotop. Dieser Schutzstatus ist bei der Planung zu berücksichtigen. Dies ist bis jetzt nicht geschehen. § 39 LNatSchG stellt Hecken ab 100 Metern Länge unter gesetzlichen Schutz, ohne dass es einer besonderen Ausweisung bedarf. Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieses Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten. Im Umweltbericht findet sich kein Hinweis auf diese gesetzliche Schutzbestimmung. Dieser Schutzstatus ist auch im Rahmen der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen. Die Hecke ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

4. Eingriffsminimierung

Wir schlagen vor, zum Wald und zur Hecke einen größeren Abstand zur Bebauung vorzusehen. Dieser Streifen sollte als Verbindungsraum, Leitlinie und Nahrungsraum vor allem für Fledermäuse und Vögel geschützt sein. Der Bereich sollte als extensiv genutztes Grünland ausgewiesen werden. Hier könnten Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und der Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

D. Siehoff (BUND)

gez. A. Schumacher (NABU)

Cc: Landesbüro der Naturschutzverbände, info@naumann-bonn.de, UNB, HNB